




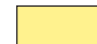
Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet Wilersee Nr. 4.16 Schutzplan

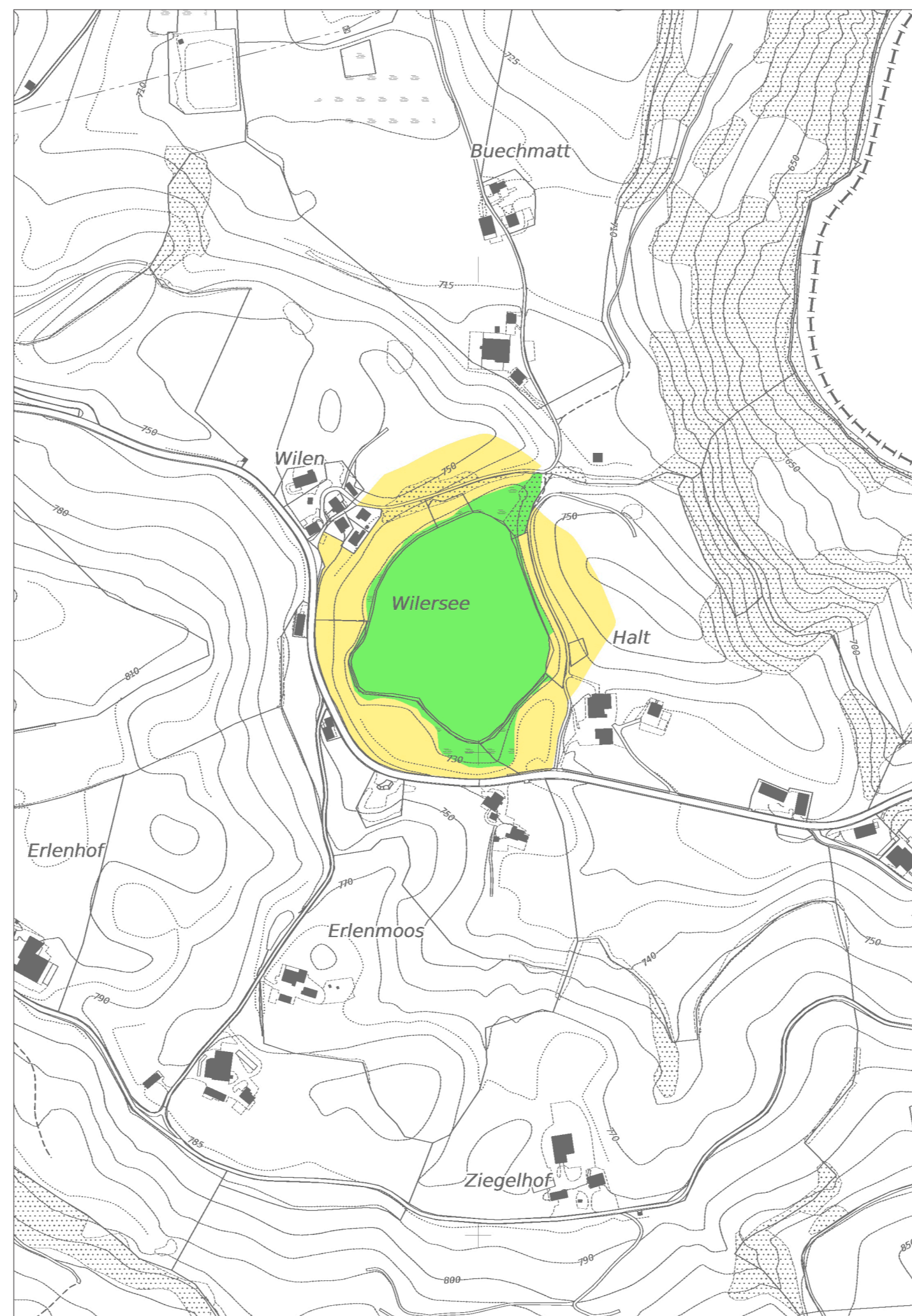
Gemeinde Menzingen

Situationsplan 1:5'000

-  Zone A (engerer Schutzbereich)
-  Zone B (Umgebungsschutzbereich)

RRB vom 01.09.1993, 11.11.1997 und 11.12.2018

Kantonale Naturschutzzonen



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck: Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) vom 1. Juli 1993 (SR 432.1).

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

- Bestimmungen:**
- In den Naturschutzgebieten ist es untersagt:
 - die Wege oder markierten Routen (Bike- und Schneeschuhtrails, Loipen etc.) zu verlassen
 - Hunde frei laufen zu lassen
 - die Zone A zu betreten, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zur Ausübung der Jagd und Fischerei durch Berechtigte, für Unterhalts- und Pflegearbeiten oder mit Genehmigung der Baudirektion
 - Fluggeräte wie Drohnen, Modellflugzeuge etc. fliegen zu lassen
 - Im Naturschutzgebiet Wilersee ist es zudem untersagt:
 - ausserhalb der offiziellen Badestelle zu baden (Seezugang ausschliesslich über die konzessionierte Badeplattform oder den konzessionierten Steg)
 - den See mit Booten oder Sportgeräten zu befahren (ausgenommen die Benutzung des konzessionierten Bootes durch Berechtigte)
 - Boote an Land oder im See zu stationieren (ausgenommen konzessioniertes Boot)
 - zu campieren
 - Festzelte und -möblierungen wie Tische und Bänke aufzustellen
 - Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen und den Zonen «Naturschutzzone kantonal (NSK)», «Naturschutzzone kantonal Wald (NSKW)» oder «Naturschutzzone kantonal Gewässer (NSKG)» zuzuordnen.